

Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern

Fachtag „Meine Eltern sollen das nicht wissen...“

Vorstellung einer Expertise

Katharina Lohse, Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht eV (DIJuF)

Berlin, 11.06.2018

Inhalte der Expertise

- I. Einwilligung in medizinische Maßnahmen und vertrauliche Spurensicherung
 1. Einwilligungsbefugnis
 2. Einwilligungsfähigkeit
- II. Vertrag zur Behandlung und Spurensicherung
- III. Einbeziehung der Eltern bzw des Jugendamts
- IV. Schutz und Hilfen durch die Kinder- und Jugendhilfe
- V. Zivilrechtliche Haftung/Strafrechtliche Verantwortung
- VI. Hinweise zu Weiterentwicklungsbedarfen

Einwilligung + Vertrag als Voraussetzung

- 1. Einwilligung erforderlich**, sonst Verletzung von Rechtsgütern des/der Patien*in
 - Untersuchung, Behandlung und Spurensicherung = Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, in das Grundrecht auf (informationelle) Selbstbestimmung
- 2. Vertrag erforderlich**, sonst kein Vergütungsanspruch
 - § 630a Abs. 1 BGB

Einwilligungsbefugnis - kontroverse Auffassungen

- Spannungsverhältnis zwischen **Selbstbestimmungsrecht** des/der Mj und **Sorgerecht** der Eltern
- **Einigkeit bei fehlender Einwilligungsfähigkeit:** Befugnis der Eltern
- **Uneinigkeit bei bestehender Einwilligungsfähigkeit**
 1. Fehlen einer gesetzlichen Regelung
 2. Alleinentscheidungsbefugnis Eltern
 3. Vetorecht der/des Minderjährigen
 4. Co-Konsens
 5. Neuere Literatur: Alleinentscheidung des/der Mj

Einwilligungsbefugnis -

Parallele zum Schwangerschaftsabbruch bzw zur Verschreibung der Pille?

OLG Hamburg 5.3.2014 - 10 UF 25/14:

„Minderjährige Schwangere bedürfen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches nach § 1626 BGB in jedem Fall der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die gegebenenfalls nach § 1666 Abs. 3 Ziff. 5 BGB ersetzt werden kann.“

Richtlinie **DGGG/AG Medizinrecht** zur Verschreibung der Pille (abgelaufen 2015):

Ü16 = idR liegt Einwilligungsfähigkeit vor

U14 = idR liegt keine Einwilligungsfähigkeit vor

14-16 = sorgfältige Prüfung der Einwilligungsfähigkeit

Ergebnis der Expertise:

Alleinentscheidung der/des Mj

1. Verfassungsrecht

- Mj = Grundrechtsträger
- im höchstpersönlichen Bereich Selbstbestimmung vor elterlichem Erziehungsrecht

2. Verfassungsrechtliche Wertung spiegelt sich in:

- § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB
- § 8 Abs. 3 SGB VIII

3. Parallele zur Praxis bei Verschreibung der Pille

Voraussetzung: Einwilligungsfähigkeit des/der Mj

- keine starren **Altersgrenzen**
- **allgemeine Kriterien:**
 - Einsichtsfähigkeit (verstehen)
 - Urteilsfähigkeit (abwägen und entscheiden)
 - Steuerungsfähigkeit (Entscheidung umsetzen)
- Expertise: spätestens **ab 15 Jahren?**
 - im **Einzelfall** bezogen auf **konkrete Maßnahme**

Vertrag zur Behandlung und Spurensicherung

- **Geschäftsfähigkeit** erforderlich
- Ausnahme: „rechtlich **lediglich vorteilhaft**“
 - Familienversicherte Mj: keine Vergütungsverpflichtung
 - privat versicherte Mj: als Vertragspartner schuldet Mj Vergütung
- **Vertrag zur Spurenerhebung und –lagerung**
 - als Auftrag iSd § 662 BGB zu qualifizieren
 - rechtlich lediglich vorteilhaft

(nachträgliche) Information der Eltern?

- **abrechnungsbezogene Information** der Eltern?
 - GKV: keine Weiterleitung an Dritte (§ 295a SGBV)
 - PKV: Rechnungsstellung an Eltern
- **als Personensorgeberechtigte?**
 - nein, auch hier geht Selbstbestimmung vor,
 - es sei denn: Kindeswohlgefährdung

Schutzauftrag der Ärzt*innen - Einbeziehung anderer Akteure

- Grundsatz = **Pflicht zur Verschwiegenheit**,
- Ausnahme = **Weitergabe nach § 4 KKG** oder gem. § 34 StGB
- § 4 KKG: (eigener Hilfe- und Schutzauftrag)
 - Verpflichtung zur **Gefährdungseinschätzung**
 - „Soll“ der **Erörterung** mit den Betroffenen und Hinwirken auf **Inanspruchnahme von Hilfen**
 - Befugnis zur **Einbeziehung des Jugendamts**
 - Good Practice: **Werben für das Aufsuchen einer Fachberatungsstelle**

Erörterung der Situation mit den Personensorgeberechtigten

(§ 4 Abs. 1 KKG)

„ (...) so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, **soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.**“

- teilweise: Information der Eltern = **notwendiger Teil der Aufklärung**
- teilweise: von vornherein nur Verpflichtung zur **Erörterung mit dem/derjenigen zu dem Vertrauensbeziehung besteht**
- Expertise: keine Pflicht zur Einbeziehung, wenn
 - wenn Eltern = Gefährder
 - wenn selbstbestimmungsfähiges Kind Informationsweitergabe ablehnt

Information

des Jugendamts (§ 4 Abs. 3 S. 2 KKG)

„Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“

Schutz und Hilfen durch die Kinder- und Jugendhilfe

■ Inobhutnahme

- kein geeignetes Mittel zur Überwindung einer fehlenden Einwilligungsbefugnis,
- aber möglich, wenn Jugendamt dringende Gefahr feststellt (Missbrauch durch Elternteil)

■ Anschlusshilfen

- **ohne Eltern:** § 8 Abs. 3 SGB VIII
- andere Hilfen (§§ 27 ff SGB VIII) nur **mit Eltern**

Zivilrechtliche Haftung/ Strafrechtliche Verantwortung

- **Schuldrechtliche Haftung** wegen Verletzung von Pflichten aus dem Behandlungsvertrag (§ 280 Abs. 1 iVm §§ 630a ff BGB)
- **Deliktische Haftung** wegen Rechtsgutsverletzung (§ 823 BGB)
- **Strafrechtliche Verantwortung** wegen Körperverletzung (§ 223 ff StGB) oder Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)

Ausblick: Weiterentwicklungsbedarfe

- **gesetzliche Klarstellung der Einwilligungsbefugnis** Mj bei entsprechender Einwilligungsfähigkeit
- **Handlungssicherheit für Ärzt*innen** bei der Prüfung der Einwilligungsfähigkeit
- Möglichkeit zum **eigenständigen Behandlungsvertragsabschluss für alle Mj**
- Sicherung der **Finanzierung vertraulicher Spurensicherung** - auch für Mj
- **Stärkung der Zusammenarbeit** der verschiedenen Akteure

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!